Zeitschrift: Militär-Zeitung

Herausgeber: Chr. Fischer

Band: - (1843)

Heft: 11

Artikel: Ueber die Aufstellung der Jäger im Bataillon [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-847211

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nº 11.

Bern, Camftag, ben 20. Mai

1843.

Die Militärzeitung ericheint alle vierzehn Tage, einen halben Bogen ftart, und fostet jährlich 24 Bagen, portofrei durch den Kanton Bern 30 B3. Die Abonnenten des Berfaffungefreundes jedoch erhalten die Militärzeitung, als Bilage zu diesem, gratis. Man abonnirt in Bern bei dem Berleger Chr. Fischer oder bei dem nachsten Postamte.

Neber die Aufstellung der Jager im Bataillon.

(Schluß.)

Die Borschrift bes S. 12 bes Anhanges ber Bataillonssschule, daß bei der Angriffstolonne die Jägerplotone vor bieselbe zusammenrucken sollen, ist von allen die unversständigste Bestimmung: ja sie ist dieses so unverkennbar, daß wir (der Berfasser) sie in Bern nie beobachtet gesehen haben. Der in Nr. 9 der Militärzeitung mitgetheilte Aussage "über den Unterricht der Jäger" hat die Fehlershaftigkeit dieser Borschrift so klar nachgewiesen, daß es überflussig ware, barüber noch ein Wort zu verlieren.

Wir halten übrigens dafür, daß, wenn es Ernft gilt, für den Angriff die geschloffene Rolonne häufiger verswendet werden wird, als die vorzugsweise sogenannte Angriffskolonne, welche bloß aus der Linie, also (nach unserer Boraussehung) nur aus der seltenern Stellung gebildet werden kann.

Bei dem Biereck follen fich die Jager, nach S. 13, zugeweise vor die Eden beffelben begeben, und nur bie Rlanten ber vier Blieber ber erften und zweiten, ber pierten und fünften Division und um die Ruhrer ber Buge ber britten Division in Maffe einen Rreis bilden. Das reglementarische Bierect ift auf funf Divisionen berechnet und fann gar nicht gebildet werden, wenn weniger Divis fionen find. Da wir die vier Fuselirfompagnien einzig als die Maffe bes Bataillons, somit eine Gintheilung beffelben in vier Divisionen annehmen, fo folgt, daß wir auch eine gang andere Formation bes Bierecks fordern. Jede Divifion foll (nach unferer Unficht) eine Geite bess felben bilden und eine Bermehrung ber Glieder fann burch Die Dublirung erhalten werden, wenn man nicht vorzieht, ober wenn es die Umftande nicht geftatten, bag bie Sager bas britte Blied bilben. Gin foldes Biereck fann fowohl aus ber Linie, ale aus der geschloffenen Rolonne (ber Grundstellung) formirt werden. Gin hauptubelftand bes reglementarischen Bierecks ift gerade auch, bag es nicht aus ber Linie, fondern bloß aus der Divifionsfolonne gebilbet werben fann, alfo gerabe nur aus berjenigen Stellung, welche an fich schon, als geschloffene Maffe, bie hauptvortheile bes Biereds gemahrt.

Wir halten es für sehr fehlerhaft, die Jäger an die Eden des Biereck, also außerhalb desselben, aufzustellen. Sie langen im Lausschritt athemlos an und befinden sich fast immer in einem, wenn auch nur vorübergehenden Zustande von ängstlicher Aufregung, weil sie den Feind, und zwar die Reiterei, im Rücken haben, und vor densselben nicht gestohen, aber gelaufen sind. Nun ist es fast unmöglich, daß sie ihre Stellung gehörig einnehmen; wie dei der Angriffstolonne werden sie nur stören. Oft wird der Feind mit ihnen anlangen, und ihretwegen darf dann das Viereck nicht feuern.

Wir haben bei Friedensmanovern ichon fo oft die Erfahrung gemacht, daß die Sager Unordnung anrichten, find felbst schon fo oft im Falle gewesen, ben einzelnen Jagern ihren Dlat anzuweisen, baf wir von ber Gefahre lichkeit diefes Mandvers im Rampfe aufe Lebhaftefte über zeugt find; und wir find ficher, daß alle denfende Diffe tare biefelbe Erfahrung gemacht haben. Das Reglement ließ sich ohne Zweifel durch die Lehre von den todten Winfeln in der Befestigungsfunft ju jener Borfchrift verleiten. Allein die Bergleichung ift nicht gang ftichhaltig; bas aus Menschen gebildete Biered ift beweglich und fann fich gut feiner Stellung mehr ober weniger bas gunftige Terrain auswählen, überdieß fann burch linfe und rechts Unschlagen ber todte Winkel in ein Rreugfeuer genommen werden, mas gerade den Angriff von biefer Geite erschwert. Mus diesem lettern Grunde namentlich rath baber Pz. (Ponig) in feinem "Leitfaden der Saftif" ber Reiterei den Ungriff auf die Eden des Bierecks ab.

Wir halten dafür, daß die zum Jägerdienst verwens beten Jäger entweder außerhalb des Bierecks an einem günstigen Orte, am Besten hinter der, der bedrohten entgegengesetten Fronte, den Igel bilden, oder daß sie in das Viereck selbst hineingezogen werden, wie es bei den jenigen Heeren stattsindet, bei welchen die Jäger das britte Glied ausmachen; dieser letztere Theil der Alternative wird in jedem Falle hinsichtlich der nicht zum Jägerdienst verwendeten Jäger anzuwenden sein. Wir finden für die in diesem Aufsate ausgesprochenen Unfichten eine wichtige Autorität in des Obersten und eidgenössischen Generalquartiermeisters Dufour «Cours de tactique» Chap, II, S. 2. (Seite 73 in der deutschen Uebersetzung).

Eidgenöffisches. Die Rechnung über die eidgen. Rriegsfonds von 1842 zeigt eine Einnahme von Grenzs gebühren von 264,000 Fr., an Kapitalzinsen 128,000 Fr., eine Ausgabe von circa 270,000 Fr. Der Bestand der Fonds am Ende des Jahrs 1842 war an Baarschaft 1,371,000 Fr., an Zinsschriften 3,555,000 Fr. Der Borsanschlag der Militärausgaben für 1844 beläuft sich auf 284,000 Fr.

Der Borort zeigt mit Kreisschreiben vom 29. April sammtlichen Standen an, daß die eidgen. Militärsschule in Thun, unter dem Kommando des eidg. Obersten, Hrn. Burthardt, von Basel, am 16. Heumonat eröffnet und am 16. Herbstmonat werde geschlossen werden. In drei Abtheilungen werden die Lehrkurse für das Genie, den Generalstab und die Artillerie abgehalten werden. Der Zutritt zu den sammtlichen Abtheilungen ist unter den reglementarischen Bedingungen auch Freiwilligen jeder Waffengattung gestattet.

Bern. Die Weigerung des eidgenössischen Kriegs, raths, dem Stande Bern für das bernische Kantonallager den in Thun befindlichen Pontontrain zu leihen, veranlaßt und noch zu folgenden Bemerkungen.

Der S. 82 bes allgemeinen Militarreglements von 1817 (er ist unverändert in das im Jahr 1841 heraus, gegebene Reglement übergegangen) schreibt vor: "Diesjenigen Kriegsgeräthschaften, deren Lieferung nicht wohl theilweise von den Kantonen gesordert werden kann, werden allmälig auf eidgenösstsche Rechnung angeschafft.

Unter diese gehören vornämlich: 2c. 2c. Pontonequipage und allgemeine Bedürfnisse der größern Reserve und Depotparks 2c. 2c. 2c. Der Depot aller dieser Geräthschaften sieht unter der Leitung des Kriegsraths. Demsselben liegt ob, aus den alljährlich zu seiner Verfügung gestellten Geldern diese Gegenstände — versertigen zu lassen."

Dieser Vorschrift zu Folge wurde ein Pontontrain angeschafft, und da Zürich, nach dem Reglemente von 1817 einzig Pontonniers lieferte, so war es ganz natürlich, daß derselbe in Zürich untergebracht wurde. Die Regierung dieses Standes erbaute dazu einen Schopf und die Eidgenoffenschaft zahlt für den Gebrauch desselben einen Miethzins. Ebenso natürlich ist es, daß die Zürscherischen Pontonniers sich des Pontontrains zuweilen be-

bienen, um fich in ihrem besondern Dienste zu unterrichten, und zwar ohne dafür der Eidgenoffenschaft einen Entgelt zu zahlen. Das Alles ift vollfommen recht und es mare zu tadeln, wenn es anders mare.

In Folge bes Tagfagungebeschluffes vom 21. Deus monat 1840 murbe nun auch noch bem Stande Margau Die Pflicht auferlegt, eine Pontonnierstompag nie zu liefern. Die 1817 auf 34,000 (und mit ber Referve auf 67,000) Mann berechnete Urmee murbe auf 64,000 festgestellt und mit der Landwehr (Referve) auf etwa 100,000; mit biefer Bermehrung mußte naturlich auch bie Bers mehrung der Sulfemaffen, inebesondere der Pontonniere, hand in hand geben. Ja, es wird und wohl niemand im Ernft bestreiten, baß zwei Rompagnien Pontonniers (ju 100 Mann) bei ber Ratur unseres Landes, welches auf fleinen Entfernungen durch viele, nicht unbedeutende Aluffe und eine Ungahl meift tiefliegender Bache durche schnitten ift, felbst fur eine Urmee von 30,000 Mann nicht ausreichen, wenn fie allein jum Brudenschlagen bestimmt fein follten. Wir fegen daher voraus, daß man bei der Organisation des Bundesheeres in diefer Begies hung an die funf Sappeurkompagnien als Aushulfe-Mannschaft gedacht hat, welche zum Benigsten die Aufe gabe haben follten, den Uebergang über die fleinern Gemaffer (Bache) zu vermitteln. Und befmegen behaupten wir. baß gur Bollftanbigfeit ihres Unterrichts auch biejenige im Pontonnierdienft gehört. Wie genau verwandt ber Dienft beider Waffenarten ift, ergibt fich baraus, bag nunmehr in Defterreich feit ber Ginführung bee Birago's fchen Brudeninfteme bas Pontonnierforpe und bas Pionier, (was bei uns das Sappeur=) Korps vereint worden find. -

Wir follten glauben, die Bermehrung bes Materiellen stehe mit der Bermehrung des Personellen in einem nothe wendigen Zusammenhange. Die Anschaffung neuer und mehrerer Pontons und sonstiger Brückenequipagen ist eine absolute Nothwendigkeit, wenn sich die Schweiz nicht vor der ganzen Welt lächerlich machen will. Und daß bisher der Kriegsrath nicht auf eine solche bei der Tagsatzung angetragen hat, kann nur dann entschuldigt werden, wenn er auf das Resultat des Birago'schen Spstemes gewartet hat. Dieses Resultat hat sich nun aber auf eine überaus günstige Weise herausgestellt und verdient überall eine geführt zu werden.

Der Stand Nargau hat an ben eidgen. Kriegerath bas Gesuch gerichtet, die von ihm zu stellende Pontonnier-Rompagnie in die Möglichkeit zu versetzen, gehörig in dem Pontonnierdienste unterrichtet zu werden. Derselbe hat jedoch bisher nicht barauf eintreten wollen, vermuthlich aus dem von und angegebenen Grunde. Die Forderung Nargaus ist aber gerecht; und wenn von der Tagsatung die Anschaffung einer zweiten Pontonequipag e